

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Walliser Industrie- und Handelskammer (Verband der Walliser Wirtschaft), abgekürzt IHK VS, im Folgenden «die Kammer», besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Sitten.

Art. 2 Zweck

¹Als Dachverband der Walliser Wirtschaft verfolgt die Kammer nachfolgende Ziele:

- a. Förderung von günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Walliser Wirtschaft;
- b. Mitgestaltung der kantonalen Wirtschaftspolitik im Interesse ihrer Mitglieder;
- c. Koordination der Anstrengungen der einzelnen kantonalen Wirtschaftssektoren und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Privatinitiative;
- d. Vertretung der Interessen der Walliser Wirtschaft als Konsultativorgan gegenüber der Schweizer Wirtschaft sowie eidgenössischen und kantonalen Behörden;
- e. Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit anderen wirtschaftlichen Dachverbänden;
- f. Förderung der Exporte der Walliser Wirtschaft und Führung eines Beglaubigungs- und Informationsdienstes für Exportangelegenheiten;
- g. Information der Mitglieder, der Behörden und der Öffentlichkeit über das Wirtschaftsgeschehen und die Walliser Wirtschaft im Speziellen;
- h. Alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen und sie gegenüber Behörden, Gerichten, der Öffentlichkeit und Dritten zu vertreten;
- i. Führung von Kommissionen und Sekretariaten im Interesse der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. Einzelmitglieder: Unternehmen, natürliche und juristische Personen, die eine Tätigkeit im Wallis ausüben;
- b. Kollektivmitglieder: Berufs-, Arbeitgeber-, oder Wirtschaftsverbände oder –organisationen, oder alle anderen Institutionen, deren Statuten nicht im Widerspruch zu den Statuten der Kammer stehen.

Art. 4 Eintritt

¹Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 5 Stimmrecht

¹Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

¹Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Ausgehend von einem Mindestbeitrag legt das Komitee aufgrund eines Reglements die Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Mitglieder fest.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftlichen Austritt, der spätestens zum 30. September auf Ende des laufenden Kalenderjahres einzureichen ist;
- b. durch Aufgabe der Aktivität oder infolge Konkurses;
- c. durch Ausschlussbeschluss des Vorstands wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder wegen eines Verhaltens, das im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten steht. Im letzteren Fall steht der Rekurs an die Generalversammlung offen, innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

²Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Finanzen

Art. 8 Finanzen

¹Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Gebühren aus amtlichen Verrichtungen;
- c. Einnahmen aus Übernahme von Mandaten;
- d. Sonstigen Einnahmen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

¹Die Organe der Kammer sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Direktion;
- e. die Revisionsstelle.

Art. 10 Kompetenzbereich der Generalversammlung

¹Als oberstes Vereinsorgan hat die Generalversammlung der Mitglieder folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung der Charta und der Politik der Kammer;
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- d) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Revisionsstelle;
- e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand;
- f) Festsetzung des Mindestbeitrags;
- g) Entscheide über Rekurse abgewiesener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

Art. 11 Durchführung der Generalversammlung

¹Im ersten Halbjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand.

²Der Einladung sind beizulegen: Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht sowie Vorschläge und Anträge, die einer Abstimmung, Wahl oder Ernennung unterliegen.

³Der Vorstand setzt die Traktandenliste fest. Die Mitglieder können bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

⁴Die GV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Punkte und die ordnungsgemäss angekündigten Vorschläge behandeln.

⁵Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstands, der Revisionsstelle, oder auf Begehren von mindestens 1/6 der Mitglieder einberufen werden.

⁶Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in geleitet, in seiner/ihrer Abwesenheit von einem/-r Vizepräsidenten/-in.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.

²Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern die Versammlung nicht anders entscheidet, werden stillschweigende Wahlen per Handerheben durchgeführt.

⁴Es wird keine Vollmacht akzeptiert, um ein abwesendes Mitglied zu vertreten. Nur ein persönlich anwesendes Mitglied ist stimmberechtigt.

⁵Wenn die Umstände es erfordern, kann die Generalversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen. Die Bestimmungen zur Auflösung des Vereins bleiben vorbehalten.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzbereich des Vorstands

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan der Kammer. Es vertritt die Kammer nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

²Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte;
- b. Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse;
- c. Annahme der Strategie und der Ziele der Kammer;
- d. Annahme von Stellungnahmen, der Interessenvertretung und der wirtschaftspolitischen Tätigkeiten und die Lancierung der entsprechenden Projekte;
- e. Information und Koordination zwischen der Kammer und den Wirtschafts- und Berufsorganisationen;
- f. Erstellung des Programms und des Budgets;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Wahl der Direktion;
- i. Erlass von Reglementen;
- j. Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Präsidenten/-innen und ihrer Zusammensetzung;
- k. Wahrnehmung aller Kompetenzen, die keinen anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstands

¹Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung sollte durch eine ausgewogene Zusammensetzung aus geografischer Herkunft, Sprachregion, Tätigkeitsbereich und Unternehmensform ein Abbild der Walliser Wirtschaft darstellen.

²Die Kollektivmitglieder haben Anrecht auf 7 Sitze. Der erste Sitz ist für einen Vertreter des primären, der zweite für einen Vertreter des sekundären und der dritte für einen Vertreter des tertiären Sektors reserviert. Die vier restlichen Sitze werden gemäss al. 1 frei verteilt. Die Vertreter der Kollektivmitglieder dürfen nicht Angestellte ihrer Wirtschafts- oder Berufsorganisation sein.

³Einzelmitglieder verfügen über 6 Sitze. Der/die Präsident/-in wird unter ihnen ausgewählt.

⁴Der/die Präsident/-in und die Vizepräsidenten/-innen stammen im Prinzip nicht aus demselben sozioökonomischen Kantonsteil. Mindestens eine/-r von ihnen muss aus einer anderen Sprachregion stammen.

Art. 15 Wahl, Wiederwahl des Vorstands

¹Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden an der nächsten Generalversammlung aus. Die Amtszeit beläuft sich auf maximal 12 Jahre. Bei wiederholter unentschuldigter Absenz müssen die abwesenden Mitglieder ersetzt werden.

Art. 16 Einberufung und Leitung des Vorstands

¹Der Vorstand wird nach Erfordernis der Geschäfte mindestens einmal pro Quartal einberufen. Der/die Präsident/-in leitet die Vorstandssitzungen, in seiner/ihrer Abwesenheit eine/-r der Vizepräsidenten/-innen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstands

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der/die Sitzungsleitende den Stichentscheid.

²Der Vorstand kann dringende Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder in elektronischer Form fällen.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung des Vorstands

¹Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

²Weitere Einzelheiten zum Vorstand müssen in einem Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 19 Ausschuss

¹Der Vorstand kann Aufgaben, Kompetenzen und betriebliche Verantwortlichkeiten an den Ausschuss delegieren. Dieser setzt sich aus dem/-r Präsidenten/-in, den beiden Vizepräsidenten/-innen sowie der Direktion und dem/-r Direktor/-in (konsultatives Stimmrecht) zusammen.

²Die Kompetenzen des Ausschusses werden vom Vorstand im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 20 Direktion

¹Die Direktion ist das geschäftsführende Organ der Kammer.

²Die Direktion ist verantwortlich für:

- a) Die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses, des Vorstands und der Generalversammlung
- b) Die Unterstützung und Koordinierung des Ausschusses, des Vorstands, der Generalversammlung und der Kommissionen, oder der Arbeits- und Projektgruppen.

³Der Vorstand erarbeitet ein Reglement, das die Aufgaben und die Funktionsweise der Direktion regelt.

Art. 21 Rechnungsrevision und Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist höchstens sechs Mal möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die geprüfte Jahresrechnung und empfiehlt gegebenenfalls die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

V. Beratungsorgane

Art. 22 Ständige Kommissionen

¹Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.

²In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten können fallweise zu den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen eingeladen werden.

³Die Präsidenten/-innen und Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Präsidenten/-innen der Kommissionen erstellen mindestens jährlich einen Bericht zu Händen des Vorstands.

Art. 23 Arbeits- und Projektgruppen

¹Zur Behandlung und Erfüllung dringender, einmaliger, zeitlich befristeter Aufgaben setzt der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen ein und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.

²Die Arbeits- oder Projektgruppen erstatten dem Vorstand innerhalb der vorgegebenen Frist Bericht über den Fortschritt der Arbeiten.

VI. Haftung, Statutenrevision, Auflösung, Geschäftsjahr

Art. 24 Haftung

¹Die Kammer haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Kammer ist ausgeschlossen

Art. 25 Statutenrevision

¹Anträge auf Änderungen der Statuten der Kammer können von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden und gültigen Stimmen.

Art. 26 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung der Kammer kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung, unter Teilnahme von mindestens einem Drittel der Mitglieder, beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und gültigen Stimmen erfolgen. Dieser Beschluss kann nicht schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.

²Die Generalversammlung entscheidet bei der Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr über das verbleibende Vermögen, das Zwecken zugewendet werden soll, die mit dem Zweck der Kammer übereinstimmen.

Art. 27 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 28 Vorstand

¹Der nach den Statuten vom 11. Juni 2009 gewählte Vorstand bleibt, bis zur statutarischen Wahl an der Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, im Amt.

²Ein aktuelles Vorstandsmitglied kann sich zur Wiederwahl stellen, sofern die vorangehenden und die neue Amtszeit 12 Jahre nicht übersteigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹Diese Statuten bestehen in deutscher und französischer Fassung. Bei Abweichungen ist die französische Fassung massgebend.

²Der Gerichtsstand für Auseinandersetzungen zwischen der Kammer und den Mitgliedern befindet sich am Sitz der Kammer.

³Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2024 angenommen und treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2009

Dr. Jean-Albert Ferrez
Präsident

Vincent Riesen
Direktor

Sitten, den 21. März 2024

Änderungen

Erste Fassung	16.11.2000	
Vorherige Version	21.09.2006	Totalrevision
Aktuelle Version	11.06.2009	Änderung von Art. 15 Häufigkeit der Sitzungen auf zwei pro Jahr reduziert

Vorschlag neue Version 10.01.2024	Fusion des Kammerrats und des Vorstands; Vergrößerung der Geschäftsstelle mit einer zweiten Vizepräsidentschaft; Einführung der Abstimmung auf schriftlichem und elektronischem Weg; verschiedene kleinere Klärungen und Änderungen sowie eine Harmonisierung der Fachbegriffe und Fristen.
-----------------------------------	--